Bericht aus der Sitzung des Gemeinderats vom 23.02.2024

auch online auf <u>www.bodnegg.de</u>, Menüpunkt Rathaus, Unterpunkt Gemeinderat, Unterlagen/Termine

1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung

2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 26.01.2024 wurden keine Beschlüsse gefasst.

3. Bürgerfragestunde

Es wurden keine Fragen gestellt.

4. Straßensanierung 2024

Im Haushalt der Gemeinde werden jährlich Gelder zur Unterhaltung der kommunalen Straßen eingestellt. Die Gemeinde Bodnegg ist verantwortlich für ca. 80 km Straße. In der Fachsprache spricht man vom Träger der Straßenbaulast. Die Straßenbaulast und die damit verbundene Pflicht zum Bau und Unterhalt von öffentlichen Straßen, erstreckt sich nicht nur auf den Straßenkörper an sich. Zum Umgriff gehört vielmehr alles, was erforderlich ist, um die Straße der Öffentlichkeit als Verkehrsweg in tauglichem Zustand zur Verfügung zu stellen. In Zusammenarbeit mit dem Leiter des Gemeinsamen Bauhofs, wurden die Maßnahmen für 2024 vorgestellt und verabschiedet. Der Vorsitzende wies darauf hin, dass die Maßnahmen nicht das volle Volumen der im Haushalt veranschlagten Mittel nutzen. Im Zuge des Breitbandausbaus soll eine Straße im Tobel unterjährig saniert werden. Diese Einzelmaßnahme muss folglich zu einem späteren durchgeführt werden.

5. Bericht des Bauhofleiters

Den Mitgliedern des Gemeinderats wurde die Gelegenheit gegeben, den Gemeinsamen Bauhofleiter, zu Themen rund um die Zusammenführung des Bauhofs zu stellen.

6. Beschaffung einer Photovoltaik-Anlage für das Dach der gemeindlichen Flüchtlingsunterkunft, Nelkenweg 2

Da der Bauantrag zum Bau der Unterkunft noch vor der Verpflichtung zur Errichtung eine PV-Anlage gestellt wurde, konnte der Bau ohne PV-Anlage genehmigt werden. Da die Planung auch im Kostenansatz ohne PV-Anlage erstellt wurde, waren keine Gelder für eine PV-Anlage (explizit) eingestellt. Der Logik folgend, dass durch den Generalunternehmer Gerüste bereits gestellt waren und der Handwerkereinsatz ebenfalls eingeplant war, sollte das Dach der Unterkunft dennoch mit einer PV-Anlage versehen werden (Fremdbetrieb). Der Mehrwert für die Gemeinde wäre durch jährliche Pachteinnahmen entstanden. Auf Wunsch des Gemeinderats hätte ein nachträglicher Kauf im Pachtvertrag gesichert werden sollen. Da der Bau etwas unter den veranschlagten 2,9 Millionen Euro blieb, kann die PV-Anlage nun doch selbst erworben werden. Der Gemeinderat stimmte dem Erwerb zu.

7. Vereinsförderung im Zuge der Sanierung des Schützenhauses

Der Bodnegger Schützenclub (Hargarten 19) befindet sich derzeit in Vorbereitungen einer grundlegenden Sanierung des Schützenhauses. Hintergrund dieser Sanierung sind unter anderem diverse Sicherheitsvorkehrungen, die zum Erhalt der Sicherheit und folglich der Zulassungen dienen. Neben Maßnahmen am Gebäude (Alarmanalage) ist

insbesondere die Luftdruckanlage nicht mehr zeitgemäß und droht stillgelegt zu werden. Für den Nachwuchs des Schützenvereins ist das Schießen mit Luftdruckgewehren jedoch besonders wichtig, da dieser in anderen Disziplinen oft gar nicht antreten darf. Daher stellt diese den Kern der Jugendarbeit und die Grundlage für die Ausbildung junger Schützen dar. Im Jahre 2023 bat der Schützenclub daher um einen Termin mit der Gemeindeverwaltung, da eine vollständige Sanierung durch den Schützenclub die bestehenden Rücklagen vollständig aufzehren würde. Ohne Umbauten könnte dem Vereinszweck nicht mehr Rechnung getragen werden. Der Schützenclub beantragt einen Zuschuss von 25.000,00 € bei der Gemeinde. Das Gesamtvolumen der Sanierung beläuft sich auf 60.245,23 €. Die Vereinsförderung ist eine freiwillige Aufgabe der Gemeinde. Wenngleich die Gemeindeverwaltung und die Rechtsaufsicht stets auf die Priorität der Pflichtaufgaben hinweisen, wurden Gelder im Haushalt 2024 berücksichtigt. Aufgrund der Eigentumsverhältnisse der Schießanlage, ist der Schützenclub der einzige grundsteuerpflichtige Verein und benötigt keine gemeindlichen Einrichtungen. Ebenso betreibt der Schützenclub eine eigene Vereinswirtschaft und finanzierte sich in der Vergangenheit ausschließlich selbst. Die Gemeindeverwaltung verwies darauf, dass nach Aktenlage, die einzige Maßnahme die jemals gemeindlich unterstütz wurde, der Zuschuss für eine Abwasserpumpe war. Der Schützenclub unterstütze andere Bodnegger Vereine durch die Bereitstellung des Schützenheims mit zugehöriger Vereinswirtschaft. Von diesem Angebot wird beispielsweise am Volkstrauertag oder bei Jahreshauptversammlungen Gebrauch gemacht. ln Abwesenheit Vereinsförderrichtlinie musste der Gemeinderat daher nun eine individuelle Entscheidung treffen und stimmte der Förderung zu.

8. Aufstockung der Mittel zur kommunalen Förderung von Balkonkraftwerken

Die Gemeinde Bodnegg schüttete in der Vergangenheit bis zu 100 € pro Balkonkraftwerk (50 € je Modul), an Bodnegger Einwohner aus. Ziel war es, mit kleinen Anreizen den Ausbau von PV-Anlagen zu fördern. Der bisherige Fördertopf fußte auf privaten Spenden. Da der Haushalt 2024 bereits verabschiedet wurde, der Fördertopf jedoch unterjährig zu Neige gegangen ist (Februar 2024), wurde in der Gemeinderatssitzung über die unterjährige Finanzierung beschlossen. Der Fördertopf wurde um weitere 1.000 € aufgestockt.

9. Baugesuche

a) Umbau des Wohngebäudes mit Neubau eines Carports sowie Abbau und Wiederaufbau eines Holzschopfes, Rosenweg, Flst. Nr. 431/5

Das geplante Vorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, sondern im unbeplanten Innenbereich (ehemals B-Plan Spitzacker) und ist dementsprechend gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. Gemäß § 34 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt sein. Das geplante Wohnhaus fügt sich in seiner Nutzungsart als Wohnhaus sowie im Maß der Bebauung und der Höhe in die Umgebungsbebauung ein. Die Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt und das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Nach Beurteilung durch die Verwaltung erfüllt das geplante Vorhaben die Kriterien des § 34 BauGB. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB kann erteilt werden. Der Gemeinderat folgte dieser Empfehlung.

b) Neubau einer Doppelhaushälfte mit zwei Wohnungen und zwei Carports, Schillerstraße, Flst. Nr. 1071

Geplant ist der Neubau einer Doppelhaushälfte mit insgesamt zwei Wohneinheiten und dem Anbau zweiter Carports in der Schillerstraße. Das geplante Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Hochstätt IV". Dieser setzt durch eine Grundflächenzahl (GRZ) das Maß der baulichen Nutzung fest. Die zulässige überbaubare Grundstücksfläche beträgt bei Grundstücken mit Gebäudetyp 2 (Doppelhaus) 0,36. Das geplante Wohngebäude überschreitet mit seiner Größe die zulässige Grundflächenzahl um 13 %. Vergleichbare Befreiungen wurden bisher nicht erteilt. Auch unter Berücksichtigung nachbarlicher Interessen ist von einer Erteilung der Befreiung abzusehen. Nach rechtlicher Beurteilung durch die Verwaltung sollte dem Bauvorhaben damit nicht zugestimmt und die erforderliche Befreiung für die Überschreitung der GRZ nicht erteilt werden. Dieser Empfehlung folgte der Gemeinderat mehrheitlich.

10. Kommunalwahlen am 09.06.2024 – Bildung des Gemeindewahlausschusses gem. § 11 KomWG

Am 09.06.2024 finden gemeinsam die Wahlen des Gemeinderats, des Kreistags und des Europäischen Parlaments statt. Zur Durchführung der Kommunalwahlen ist gemäß § 11 Kommunalwahlgesetz (KomWG) ein Gemeindewahlausschuss zu bilden. Gemäß § 14 Abs. 2 KomWG kann der Gemeindewahlausschuss zugleich die Aufgaben eines Wahlvorstandes oder Briefwahlvorstandes übernehmen. Da Herr Bürgermeister Söndgen Wahlbewerber für einen Wahlvorschlag bei der Kreistagswahl sein wird, darf er den Vorsitz des Gemeindewahlausschusses nicht übernehmen. In diesem Fall wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und den Gemeindebediensteten. Für die Besetzung des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahl am 09.06.2024 wurden folgende Personen vorgeschlagen und vom Gemeinderat gewählt:

Vorsitzende: Hauptamtsleiterin, Meike Wiedmann

Stellvertretender Vorsitzender: Kämmerer, Peter Latza-Göbel

Beisitzer: Eugen Abler
Beisitzer: Rudolf Blöchl
Beisitzer: Wolfgang Legner

1. Stellvertretende Beisitzerin: Daniel Huber

Stellvertretende Beisitzerin: Barbara Kuhn-Schwarz
 Stellvertretende Beisitzerin: Petra Menner-Knörle